

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

der Joma Kunststofftechnik GmbH & Co.KG („JOMA“) Wolfholzgasse 14-16, 2345 Brunn am Gebirge, Österreich

1. Allgemeines/Geltung

Lieferungen von JOMA an Kunden liegen subsidiär zu allfälligen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen zu Grunde. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung kommen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen zur Anwendung. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Vertragsformblättern des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bestellungen sind seitens des Kunden unwiderruflich und gelten als von JOMA angenommen, sofern JOMA nicht innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Bestellung schriftlich (wobei E-Mail in diesem Fall ausreichend ist) widerspricht.

2. Angebot

Projekte, Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Maßbilder, Beschreibungen und andere Unterlagen sind geistiges Eigentum von JOMA; sie dürfen anderen, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von JOMA und bei Nichterteilung des Auftrages sofort zurückzustellen. Alle Angebote von JOMA sind unverbindlich; Änderungen in technischen Belangen werden ausdrücklich vorbehalten. Bei Lagerware wird ein zwischenzeitiger Abverkauf der angebotenen Lieferware vorbehalten.

3. Umfang der Lieferung – Auftragserteilung

Lieferungen von JOMA stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen der Vorlieferanten von JOMA. Der Umfang der Lieferung sowie der Liefertermin sind der Auftragsbestätigung von JOMA zu entnehmen. Über den Auftrag hinausgehende Lieferungen werden gesondert verrechnet; für solche Lieferungen gelten mangels anderer Vereinbarungen dieselben Bedingungen wie für die Hauptlieferung. Bei Abrufaufträgen ist JOMA nach abgelaufener Abrufrfrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Sofern der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen von JOMA im Verzug ist, ist JOMA berechtigt, Lieferungen (nach Wahl von JOMA) befristet auszusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten (die Regelung im nächsten Punkt im Zusammenhang mit dem Rücktritt gilt sinngemäß).

4. Gefahrenübergang/Annahmeverzug

- a. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, auf den Kunden über.
- b. Wenn der Kunde die von JOMA bereitgestellte oder gelieferte Ware nicht abholt/übernimmt, ist der Auftrag von JOMA erfüllt und der Kunde zur Leistung des vollen Entgeltes verpflichtet. JOMA ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden auch bei Dritten zu lagern. Darüber hinausgehende Rechte von JOMA, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten bleibt davon unberührt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist JOMA berechtigt, eine Abstandsgebühr in der Höhe von 25 % des vereinbarten aushaftenden Gesamtpreises vom Kunden zu verlangen; bei Sonderanfertigungen ist JOMA berechtigt, die angearbeiteten Teile dem Kunden (auf dessen Kosten) zu übersenden und den Ersatz ihrer bisherigen Aufwendungen zuzüglich der Abstandsgebühr von 25 % zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot

- a. Die Preise sind auf Grund der zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses geltenden Material- und Lohnkosten kalkuliert. Sollten sich diese bis oder während der Produktion um mehr als 5% ändern, ist JOMA berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
- b. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Lager JOMA bzw. ab Lager der Lieferfirma oder deren Unterprioritäten ohne jeden Abzug, exklusive Verpackung, Transportversicherung und anderer etwaiger Kosten.
- c. Rechnungen von JOMA sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist JOMA berechtigt, Zinsen gemäß § 456 UGB, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verlangen. JOMA ist berechtigt, Lieferung nur gegen Vorkasse vorzunehmen; diesfalls erfolgt der Versand der bestellten Ware erst, nachdem der Betrag auf dem Konto von JOMA gutgeschrieben ist. Weiters ist JOMA berechtigt, Lieferungen an den Kunden im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden auszusetzen.
- d. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Gegen Forderungen von JOMA ist insbesondere auch die Aufrechnung mit Gegenforderung des Kunden, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von JOMA schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von JOMA (Vorbehaltsware). Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (vor deren vollständiger Bezahlung) ist nur unter Hinweis auf diesen Eigentumsvorbehalt und bei Vorausabtretung des Weiterverkaufspreises an JOMA gestattet. Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung durch Dritte hintanzuhalten, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (Kennzeichnung, gesonderte Lagerung etc.). JOMA ist jedoch jederzeit berechtigt, das Lager des Kunden zu besichtigen, um die in deren Eigentum befindliche Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen sowie die Veräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware durch Dritte, ist der Kunde verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und JOMA unverzüglich zu verständigen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in

Verzug ist veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an JOMA zur Besicherung ihrer Forderungen abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, nachweislich seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren und einen Buchvermerk vorzunehmen.

7. Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist gilt mangels sonstiger Vereinbarungen ab dem Lager von JOMA oder ab Lager der Lieferfirma (Spediteur) und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem vollkommene Übereinstimmung über sämtliche technischen und kaufmännischen Punkte des Kaufvertrages zwischen dem Kunden und JOMA herrscht, jedoch nicht vor der unter den Zahlungsbedingungen vereinbarten und zu leistenden Anzahlung bei Bestellung. JOMA ist von der Einhaltung der Lieferfrist entbunden, wenn unvorhergesehene Ereignisse (insbesondere auch höhere Gewalt) in dem eigenen Werk von JOMA oder bei JOMAs Lieferanten die Fertigstellung der zu liefernden Ware, Montage und dergleichen, beeinflussen. Für in diesem Zusammenhang entstandene Schäden, Verdienstentgang etc. wird von JOMA keine Haftung übernommen. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.

8. Versand

Die Lieferungen von Waren erfolgen ab Werk Brunn am Gebirge. Der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Kunden. Auch allfällige Zölle und sonstige Steuern gehen zu Lasten des Kunden. Die Haftung des Kunden erlischt auch dann nicht, wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Sind in der Auftragsbestätigung von JOMA nicht bestimmte Weisungen des Kunden für den Versand bestätigt worden, so versendet JOMA nach bestem Ermessen, ohne jegliche Haftung für die Art der Verfrachtung. Ansprüche aus Abgängen oder Transportschäden hat der Kunde ohne Verzug beim Transportunternehmen geltend zu machen. Die Ausführung vom Kunden erteilter besonderer Verlade- und Versandvorschriften erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden.

9. Gewährleistung

- a. Für alle gelieferten Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung. Als angemessene Frist im Sinne des § 377 UGB gelten fünf Kalendertage. Bei verborgenen Mängeln hat die Anzeige nach § 377 UGB unverzüglich nach deren Entdeckung zu erfolgen.
- b. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes. Die Anwendbarkeit des § 924 zweiter Satz ABGB ist ausgeschlossen.
- c. Die Mängelhaftung von JOMA umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von ihr zu vertretenden Mangels (das ist – nach Wahl von JOMA – Austausch, Verbesserung oder Preisminderung) und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden aus. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn die Vertragsverpflichtungen durch den Kunden nicht eingehalten werden oder Eingriffe an den versandten Waren durch fremde, nicht durch JOMA bevollmächtigte Personen erfolgen. Eine weitergehende Verpflichtung übernimmt JOMA nicht. Der Kunde verzichtet auf jeden Schadenersatzanspruch für entgangenen Verdienst und erlittenen Verlust.
- d. Eine Inanspruchnahme von JOMA durch den Kunden nach § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- e. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch JOMA.

10. Haftung

- a. Eine Haftung von JOMA für mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen), entgangenen Gewinn und bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Weiters ist eine Haftung von JOMA für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen.
- b. Die Haftung von JOMA ist insgesamt auf Leistungen aus ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Auftragswert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war, beschränkt.
- c. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte verletzt, hält der Kunde JOMA vollkommen schad- und klaglos.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

- a. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Brunn am Gebirge, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und JOMA unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort. Sofern in der Bestellung kein Endbestimmungsort genannt ist, ist der Erfüllungsort Brunn am Gebirge, Niederösterreich.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- e. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen und sonstiger Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von JOMA und des Kunden.